

Krankheit zum Thema, der ihm im Krankheitsverlauf verordneten Medikamente und zur Veränderung des Krankheitsverlaufes seit dem Beginn der Konsumation der Hanfpflanzen.

Ich will darauf hin auf, dass er andere Medikamente verschrieben bekommen hat, die nicht anklagegegenständlich sind. Ich meine nicht, dass er das Gras verschrieben bekommen hat. Die Relevanz ist, dass er , seit er selbst Hanf inhaliert, die Heilungswirkung seines Körpers die entsprechenden Fortschritte gezeigt haben, die bei der schulmedizinischen Behandlung der Medikamente ausgeblieben sind.

Der Staatsanwalt spricht sich dagegen aus mangels Relevanz.

Sohin verkündet die Einzelrichtern den

B e s c h l u s s :

Auf Abweisung des Beweisantrages, weil er weder für die Schuld noch für die Subsumtion von Relevanz ist , angeklagt ist der vorschriftswidrige Umgang mit Suchtgift (THC) , welche anderen Medikamente der Angeklagte konsumiert, sind nicht Anklagegegenstand.

Verteidiger rügt die Abweisung. der Beweisantrag ist relevant. (Verteidiger beharrt darauf, dass zu Protokoll genommen wird,dass die Abweisung gerügt wird) mit der Begründung dass der Beweisantrag jedenfalls relevant ist, weil sich der Angeklagte auf den entschuldigenden Notstand stützt und durch die Konsumation von THC sein höherwertiges Rechtsgut, nämlich sein Leben und seine Gesundheit geschützt wird.

Verteidiger beantragt weiters ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Anästhesiologie, - ich möchte namhaft machen Univ. Prof DDr. Hans Georg KRESS aus dem AKH Wien, der ein anerkannter europaweiter Spezialist ist, zum Beweis dafür, dass die cannabinoide Wirkung beziehungsweise THC für Morbus Bechterew -Kranke eine Heilungsform darstellen.

Staatsanwalt spricht sich dagegen aus, weil es ja um den vorschriftswidrigen Gebrauch von Suchtgiften relevant ist und nicht um die Wirksamkeit von

Cannabinoiden an sich, die auch vorschriftsgemäß in Arzneimittelform verfügbar sind.

Sohin verkündet die Einzelrichterin den

B e s c h l u s s :

auf Abweisung des Beweisantrages, da dieser Beweisantrag ebenfalls nicht für die Schuldfrage oder Subsumtionsfrage relevant ist, weil die Frage, welche Wirkung das THC auf den Angeklagten hat, irrelevant ist.

ERÖFFNUNG DES BEWEISVERFAHRENS:

Staatsanwalt beantragt die Vernehmung der im Strafantrag beantragten Zeugen. Bei den Personen handelt es sich um die Beamten, die die Plantage sicher gestellt haben und die werden gebraucht zum Beweis für den gesamten Tathergang, das verwendete Material etc.

Verteidiger: spricht sich gegen den Beweisantrag aus.

Sohin verkündet die Einzelrichterin den

B e s c h l u s s :

auf Abweisung des Beweisantrages mit der Begründung: der Angeklagte gibt selbst zu, Hanfpflanzen angebaut zu haben und der Beweisantrag der Staatsanwaltschaft lässt keine Relevanz erkennen.

Staatsanwalt behält sich die Nichtigkeitsbeschwerde vor.

Gemäß § 252 Absatz 2 a StPO wird der gesamte Akteninhalt zusammenfassend vorgetragen, insbesondere auch das Gutachten.

Auf eine wortwörtliche Verlesung wird einverständlich verzichtet.

Weitere Anträge werden nicht gestellt.

SCHLUSS DES BEWEISVERFAHRENS

Der Staatsanwalt: beantragt Schuldspruch und schuldangemessene Bestrafung des Angeklagten.

Der Verteidiger: beantragt einen Freispruch des Angeklagten.

Der Angeklagte: Schließt sich den Ausführungen seines Verteidigers an und gibt an: Theoretisch meine ich, dass ich die Möglichkeit einer Bewilligung habe vom Gesundheitsministerium aber ich habe mich erkundigt und beraten und bin zum Eindruck gekommen, dass das vermutlich Jahre dauern würde oder vermutlich abgelehnt würde, - deshalb habe ich gedacht, ich kann nicht so lang warten, ich brauche jetzt meine Medizin, ich vertrage das Zeug, das mir vorher verschrieben wurde, nicht und habe das nicht mehr ausgehalten.

Sohin verkündet die Einzelrichtern den

B e s c h l u s s :

auf

1.)

Wiedereröffnung des Beweisverfahrens

und 2.) gibt die Richterin bekannt, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, - zu A./I./ zu den Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Absatz 1 Ziffer 1 dritter Fall SMG (Erzeugen von Suchtgift in einer die Grenzmenge nicht übersteigenden Menge, die nicht genau feststellbar ist) bei A./II./ die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Absatz 1 Ziffer 1 8. Fall SMG (das Überlassen von THC-hältigem Marihuana in einer die Grenzmenge nicht übersteigenden Menge die nicht genau feststellbar ist), bei B./ ist der Sachverhalt hinreichend geklärt in Richtung des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach 27 Absatz 1 Ziffer 2 SMG (Anbau von Cannabispflanzen ohne dem Vorsatz, diese in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge in Verkehr zu setzen) und bei C./ ist der Sachverhalt geklärt in Richtung der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Absatz 1 Ziffer 1 zweiter Fall Absatz 2 SMG. Daraus resultiert, dass ein diversionelles Vorgehen nach § 35 und 37 SMG vorgeschlagen wird.

Staatsanwalt gibt dazu keine Erklärung ab.
Angeklagter ist mit der Vorgangsweise einverstanden.

Sohin verkündet die Einzelrichterin den

B e s c h l u s s :

auf Vertagung der Hauptverhandlung auf

unbestimmte Zeit

zur Durchführung von Suchtgifterhebungen.

Verteidiger beantragt die Übermittlung einer Protokollsabschrift.

Ende: 10.30 Uhr

Die Einzelrichterin:

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 061

Wien, 05. September 2012

Dr. Irene MANN, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG